

RS OGH 2009/3/2 15Os23/09k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.2009

Norm

StPO §9 Abs2

StPO §176 Abs1 Z2

Rechtssatz

Die Durchführung einer Haftverhandlung erst 14 Tage nach Einbringung des Enthaftungsantrags erfolgte jedenfalls dann ohne Verzug im Sinn des § 176 Abs 1 Z 2 StPO und ohne Verstoß gegen das besondere Beschleunigungsgebot in Haftsachen (§ 9 Abs 2 StPO), wenn die Übermittlung des Enthaftungsantrags an die Staatsanwaltschaft zur erforderlichen Stellungnahme, die Erstattung dieser Stellungnahme und die Ausschreibung des Termins innerhalb von vier Tagen erfolgten und im weiteren (zehntägigen) Zeitraum zwischen Ausschreibung und Termin zwei Wochenenden und die Weihnachtsfeiertage lagen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 23/09k

Entscheidungstext OGH 02.03.2009 15 Os 23/09k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124552

Im RIS seit

17.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>